

Zwischen

den Verwertungsgesellschaften AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten) und VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrecht an Filmwerken mbH)

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen, der an die Stelle des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 12. Juli 2001 tritt.

§ 1

Die Verwertungsgesellschaften AGICOA, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF und VGF bilden eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit dem Namen "Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen" (ZWF).

§ 2

1. Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung der von den einzelnen Gesellschafter-Gesellschaften wahrgenommenen Rechte der Zweitverwertung von Filmen, nämlich das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 22 UrhG, sowie das Recht der Kabelweiterleitung nach § 20 b UrhG, soweit letzteres dadurch betroffen ist, dass der Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt (z. B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Strafvollzugsanstalten). Die Gesellschafter bringen die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Rechte gemäß § 20 b und § 22 UrhG in die Gesellschaft ein.
2. Die Gesellschaft nimmt die übertragenen Rechte in eigenem Namen wahr.
3. Die Wahrnehmung der in Ziffer 1 bezeichneten Rechte erfolgt durch die ZWF gemäß der gemeinsam festgesetzten Tarife.

4. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, die ihr übertragenen Rechte zum Zwecke des Inkassos auf eine dafür geeignete Verwertungsgesellschaft i.S. des UrhWG zu übertragen.

§ 3

Vertragsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Die Gesellschaft wird durch die zweijährlich von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit, durch Beschluss festzusetzende, geschäftsführende Gesellschaft vertreten; soweit Verträge geschlossen werden, die die Einräumung von Rechten beinhalten, sind diese Verträge durch alle Gesellschafter gemeinsam zu unterzeichnen. Die geschäftsführende Gesellschaft stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtung zur Verfügung. Sie verwendet hierbei nach außen den Namen der Gesellschaft. Sie wird gleichzeitig beauftragt und bevollmächtigt, bei notwendigen einzelnen Inkassorechtsstreitigkeiten Aufträge im Namen der einzelnen Gesellschafter zu erteilen. Die Gesellschafter wirken im übrigen nach Absprache an der Erfüllung des Gesellschaftszwecks auch durch Erbringung einzelner Leistungen mit.

§ 5

1. Von den eingegangenen Vergütungsbeträgen erhält die geschäftsführende Gesellschaft vorweg zur Abgeltung aller mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten einen von den Gesellschaftern durch Beschluss festzusetzenden Festbetrag.
2. Die nach Abzug des Festbetrags verbleibenden jährlichen Einnahmen werden gemäß eines durch die Gesellschaften einstimmig zu treffenden Aufteilungsbeschlusses ausbezahlt.
3. Jeder Gesellschafter kann beantragen, dass die Neuverhandlung der Beteiligungssätze auf die Tagesordnung der nächsten Gesellschafterversammlung gesetzt wird.

4. Für die Ausschüttung an die einzelnen Berechtigten ist jeder Gesellschafter selbst verantwortlich. Jeder Gesellschafter stellt die Mitgesellschafter von den Ansprüchen Dritter für seinen Bereich frei.

§ 6

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschafterverhältnis kann von jedem der Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 7

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB über die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, ebenfalls für die Auseinandersetzungen nach Kündigung.

Datum: 14.12.06

VG Bild-Kunst

GÜFA

GWFF

VGf

VFF

AGICOA